

# RS Vwgh 1994/11/16 94/12/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §15 Abs4;

BDG 1979 §21;

DVG 1984 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Die Dienstbehörde hatte in der unrichtigen Annahme, der Widerruf des Austritts aus dem Beamtendienstverhältnis sei wirksam, die Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses ausgesprochen, wozu sie aber mangels aufrechten Dienstverhältnisses gar nicht mehr zuständig war. Die Berufungsbehörde mußte daher diesen Bescheid gemäß § 66 Abs 4 AVG aufheben (hier: Die gleichzeitige Zurückweisung der Berufung verletzt den Bf allerdings nicht in seinen Rechten).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120288.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)